

Zusammenfassend betrachtet waren also die jährlichen Geldleistungen an den Staat und die Grundherrschaft beachtlich. Die Besitzer einer kleinen Hofstelle kamen dabei nicht selten auf den Gegenwert einer guten Kuh, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts in unserem Gebiet zwischen acht und elf Gulden an Wert betrug. Ein Pferd, je nachdem ob Hengst, Wallach oder Stute konnte zwischen 22 und 43 Gulden einbringen, ein Schaf wurde mit einem Gulden und ein Schwein mit drei bis vier Gulden bewertet. Ein Bauer mit durchschnittlichem Besitz konnte somit mit Abgaben an die Herrschaft und den Landesfürsten im Gegenwert eines Pferdes rechnen. Der Wert eines Gulden zur damaligen Zeit ist praktisch nicht bewertbar, zu unterschiedlich waren die Geldwerte. Ein Gulden im Jahre 1820 hatte jedenfalls den Gegenwert von heute ca. € 25. Um trotzdem eine gewisse Vorstellung zu haben, um 1650 bekam man für einen Gulden etwa 30 kg Brot.

Aber das bisher Angeführte sind noch nicht alle Abgaben, die an die Grundherrschaft zu leisten waren. Da gab es noch die „Kleinrechte“ und vor allem den Zehent.

Der Zehent war eine historische Abgabe von etwa 10 Prozent der Ernte oder des Einkommens, die im Mittelalter und auch in der Neuzeit an kirchliche oder weltliche Institutionen, wie Grundherren oder den König zu leisten war. Diese Abgabe diente ursprünglich dem Unterhalt des Klerus, wurde aber häufig in eine verkäufliche Rente umgewandelt und so auch von Weltlichen erworben. Die Abgabe selbst wurde erst im Zuge der grundherrschaftlichen Reform im 19. Jahrhundert abgeschafft.

Wie angeführt war diese Abgabe ursprünglich für die Versorgung des Klerus gedacht. Der Begriff Zehent selbst kommt nicht nur in anderen Kulturen

vor, sondern auch in der hebräischen Bibel, - so im 5. Buch Mose (Deuteronomium) -, und im Neuen Testament. War der Zehent im Mittelalter vorerst eine persönliche, also personenbezogene Leistung, wandelte sie sich bald zu einer an ein Grundstück gebundenen Abgabe. War der Zehent, wie schon angeführt, vorerst eine Abgabe, die zur Versorgung des Klerus gedacht war, und auch von diesem eingehoben wurde, verpachtete der Klerus im Laufe der Zeit immer häufiger dieses Recht der Zehenteinhebung, um mit festen Einnahmen rechnen zu können. Der Pächter hob dann den Zehent ein, an den Verpächter lieferte er den fixen Pachtzins ab. Der Zehent selbst war eine fixe Abgabe unabhängig von der Erntemenge und betrug eigentlich, wie aus dem Namen Zehent abgeleitet, zehn Prozent, manchmal aber bis zu dreißig Prozent und sogar mehr. Wurde die Zehentherrschaft ursprünglich nur von Klöstern, Kirchlichen Stiftungen oder Domkapitel ausgeübt, versuchten bereits ab dem Frühmittelalter auch weltliche Grundherren neben den anderen Abgaben einen Zehent einzuheben. Und so wurde der Zehent schließlich zu dem, als was wir ihn kennen, nämlich eine Abgabe an den Grundherren. Was bei der Herrschaft Straßfried nicht so ins Gewicht fiel, war die Herrschaft doch bambergischer Besitz, also kirchlicher Besitz.



Zehntabgabe von Bauern bei einem Grundherrn

Der Zehent selbst ist in zwei Formen bekannt: der große Zehent, der eine prozentuale Abgabe vom Ertrag an Getreide und Großvieh war, während der kleine Zehent Obst, Gemüse und Kleinvieh umfasste. Daneben entwickelte sich auch noch ein Wein-, Holz- und Neubruchzehent. Letzterer wurde vom Ertrag neu gerodetem Landes eingehoben.

Der Zehent belastete die Bauern in doppelter Hinsicht. Einerseits war die Abgabe zwischen zehn und dreißig Prozent des Ertrages – die nicht einzige Abgabe, die an den Grundherren zu leisten war – ein oft existenzieller Betrag, andererseits war der Bauer noch gezwungen, sein zehentpflichtiges Land in hergebrachter Weise zu bewirtschaften und stießen Reformen (etwa weg von der Zweifelderwirtschaft zur Dreifelderwirtschaft) auf oft erbitterten Widerstand des Grundherren.

Wie auch bereits angeführt war die Höhe des Zehent sehr unterschiedlich und konnte seine Höhe von Herrschaft zu Herrschaft unterschiedlich sein, ja es konnten auch innerhalb einer Herrschaft die jeweiligen Untertanen einen Zehent in unterschiedlicher Höhe zu leisten haben, es konnte aber auch kein Zehent eingehoben werden. Es kam daher durchaus vor, dass der unmittelbare Nachbar einen in der Höhe anderen Zehent zu leisten hatte, als das betroffene Bauerngut selbst.

Wie auch bereits erwähnt wurde erstmals im Urbar des Klosters Moggio 1238/1261 Naturalleistungen an die Grundherrschaft erwähnt. Diese bestanden damals aus Malz, Getreide und Schafen. Im Laufe der Zeit wurde diese Abgabe, welche jährlich zu einem bestimmten Termin zu leisten war, vielfältiger. Aus einem Urbar des Kloster's Arnoldstein von 1648 gehen auch die verschiedenen Traditionen hervor, aus denen Abgaben entstehen konnten. An erster Stelle steht

das sogenannte „zinstraidt“ auch nur als „traidt“ bezeichnet. Der „Zins“ der jährlichen Geldleistung an die Grundherrschaft wurde bereits beschrieben. Es war jene Geldsumme, die der Bauer zu bezahlen hatte, dafür, dass ihm ein Gut zur Bewirtschaftung überlassen wurde. Ein Teil dieses Zinses wurde im Laufe der Zeit in Geld abgelöst, ein Teil jedoch als Naturalleistung eingehoben, dem „traidt“, daher beides zusammen unter der Bezeichnung „zinstraidt“.

Als weitere Abgaben werden in diesem Urbar aus 1648 sog. „Kleinrechte“, wie Hühner, Eier und Flachs angeführt. Entstanden sind diese Kleinrechte daraus, dass ursprünglich die Untertanen anlässlich der jährlichen „Verehrung“ des Hofes bzw. bei der Abführung der Naturalabgaben, dem Grundherrn eine zusätzliche kleine Gabe überließen, die aus Eiern oder Hühnern bestand. So gaben die Untertanen der Herrschaft Straßfried Hühner und eine bestimmte Anzahl an Eiern als Geschenk. Aus dieser in ihrem Ursprung freiwilligen Leistung der Untertanen entwickelte sich im Laufe der Zeit ein Recht des Grundherren. Das ursprüngliche Geschenk wurde zu einer verpflichtenden Leistung.

Unter die Kleinrechte fielen aber nicht nur Hühner und Eier, sondern auch Lämmer, Kitze, Gänse, Kapauner (darunter versteht man einen mit etwa 12 Wochen kastrierten und gemästeten Hahn, dessen Fleisch als weiß und fett und besonders mild galt), Schweinsschulter, Frischlinge oder auch Käse.

Die Herrschaft Wasserleonburg forderte als Kleinrecht jedenfalls Hühner, Eier und Kapauner. Aus Unterlagen von 1735 geht aber schon hervor, dass Untertanen von Wasserleonburg die Naturalleistung bereits in Geld ablösen konnten.